

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Margot von Renesse, Hanna Wolf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/4837 —**

Unterhaltspflicht und Unterhaltsflucht von Vätern und Müttern

Die weitgehende Beibehaltung der traditionellen Rollenverteilung führt dazu, daß bei Trennung oder Scheidung der Eltern Frauen meist unterhaltsberechtigter und Männer unterhaltspflichtig werden.

Während barunterhaltspflichtige Eltern gegenüber dem Unterhaltsbedarf ihrer Kinder stets einen Selbstbehalt verteidigen können und nur jenseits dieser Grenze als leistungsfähig angesehen werden, ist der alleinerziehende Elternteil faktisch nicht in der Lage, Kindern den benötigten Unterhalt mit dem Argument zu verweigern, der eigene Bedarf gehe vor. Das gilt für den finanziellen Unterhaltsbedarf wie für die tatsächliche Betreuung gleichermaßen.

Da der Selbstbehalt Vorrang hat, kann die Heraufsetzung des Regelunterhalts (durch die Unterhaltsverordnung), die eine Steigerung des Selbstbezahls (durch gerichtliche Übung) mit sich bringt, eine tatsächliche Herabsetzung des Unterhalts für die Kinder zur Folge haben.

Es fällt auf, daß die Finanzbedarfe von Kindern in den gerichtsüblichen Tabellen weit unter den Beträgen bleiben, die bei den Sozialämtern als monatlicher Mindestbedarf von Kindern ermittelt werden. Während die Sozialämter einen durchschnittlichen Bedarf von monatlich etwa 600 DM für ein Kind in einer Ein-Kind-Familie annehmen, bejahen die gerichtsüblichen Tabellen einen solchen Finanzbedarf nur bei weit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen. Geht selbst ein knapper tabellengerechter Barunterhalt vom Unterhaltspflichtigen ein, so muß der alleinerziehende Elternteil, zumindest die Mutter, auch insoweit einspringen. Weder das Steuer- noch das Sozialrecht trägt dieser Mehrfachbelastung ausreichend Rechnung.

Zu Lasten von Müttern und Kindern können sich Väter nicht nur ihrer Unterhaltsverpflichtung entziehen, sondern rechtliche Regelungen begünstigen sie überdies einseitig. Der Verband Alleinstehender Mütter und Väter (VAMV) erhebt sogar den Vorwurf, in der Bundesrepublik Deutschland würde eine „Väterschonpolitik“ betrieben.

1. Trifft es zu, daß der Regelunterhalt nicht einmal die Höhe der Sozialhilfeleistung erreicht?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 17. Mai 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ja. Die Bundesregierung hat zuletzt anlässlich der Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige zum 1. Juli 1992 auf die Disparität von unterhaltsrechtlichem Regelbedarf und sozialhilferechtlichen Regelsätzen hingewiesen (BR-Drucksache 36/92, S. 5).

Ein Vergleich, der einerseits ausschließlich den unterhaltsrechtlichen Regelbedarf, andererseits den umfassenden sozialrechtlichen Bedarf eines minderjährigen Kindes berücksichtigt, erscheint allerdings problematisch. Zwischen unterhaltsrechtlichem Regelbedarf und sozialhilferechtlichem Bedarf muß ein Gleichlauf nicht zwingend bestehen. Das Institut des Regelunterhalts soll den ungünstigen sozialen Ausgangsbedingungen nichtehelicher Kinder durch die Möglichkeit einer effektiven Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach typisierten Gesichtspunkten Rechnung tragen.

Das gesetzliche Anliegen wird auf materiell-rechtlicher Ebene durch die Festsetzung der Regelbedarfssätze verfolgt. Diese sind nicht nur nach den Verhältnissen einfacher Lebenshaltung (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2 BGB) bemessen, sondern berücksichtigen auch den Gedanken, den Verpflichteten nur nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit zu belasten.

Bei der Feststellung des Regelbedarfs ist auch zu berücksichtigen, daß der Gefahr vorgebeugt wird, in einer Vielzahl von Fällen den Unterhalt herabsetzen, stunden oder erlassen zu müssen und damit die schnelle und unkomplizierte Sicherung des Mindestunterhalts zu vereiteln. Dadurch wird die Inanspruchnahme der prozessualen Erleichterungen zur Durchsetzung des Regelunterhalts ermöglicht. Günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten kann durch Zuschläge zum Regelbedarf, deren Höhe sich nach allgemeinen unterhaltsrechtlichen Maßstäben bestimmt, Rechnung getragen werden.

2. Hält die Bundesregierung die Unterhaltssätze für Kinder in den von den Gerichten verwendeten Unterhaltstabellen angesichts dieser Tatsache für realistisch, verglichen mit dem tatsächlichen monatlichen Sozialhilfebedarf von Kindern?

Nach dem Unterhaltsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind maßgebend für die Unterhaltsbemessung einerseits der Bedarf des Unterhaltsberechtigten entsprechend seiner Lebensstellung und andererseits die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Das Unterhaltsrecht sieht eine individuelle Unterhaltsbemessung vor und überläßt es der Rechtsprechung der Gerichte, nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Billigkeit die Höhe des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten und die Grenze festzusetzen, bis zu der die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ausgeschöpft werden darf. Für die Bedürfnisse der Praxis ist allerdings im Interesse der Rechtsvereinheitlichung, Gleichbehandlung und Vorhersehbarkeit ein – nach Maßgabe veränderter Verhältnisse rasch anpaßbares – Raster als Orientierungshilfe für Durch-

schnittsfälle erforderlich. Diesen Bedürfnissen dienen die Unterhaltstabellen und -leitlinien.

Indem das Unterhaltsrecht aus den in der Antwort zu Frage 1 ausgeführten Gründen – auch und insbesondere – den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltsverpflichteten Rechnung tragen muß, ist ein Vergleich mit dem tatsächlichen monatlichen Sozialhilfebedarf von Kindern nicht möglich.

3. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Rechtsprechung an zutreffend ermittelte Bedarfssätze zu binden, und sieht sie hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Es entspricht dem System des Unterhaltsrechts des BGB, daß die Gerichte – auch bei Zugrundelegung unverbindlicher Richtwerte – letztlich auf die Verhältnisse des Einzelfalles abstellen und Gesichtspunkte der Gerechtigkeit und Billigkeit berücksichtigen können. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine grundlegende systematische Änderung.

4. Weshalb wird dem barunterhaltspflichtigen Elternteil die Hälfte der Steuerfreibeträge zugebilligt, selbst wenn sie nur 75 v. H. des festgelegten Unterhaltsbetrages zahlen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dies eine indirekte Aufforderung an den barunterhaltspflichtigen Elternteil ist, die Unterhaltszahlung zu reduzieren?

Dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten mit Kindern sowie Eltern nichtehelicher Kinder erhalten den Kinderfreibetrag je zur Hälfte. Diese Regelung entspricht dem bürgerlichen Recht, wonach Unterhaltsleistungen in Geld und durch persönliche Betreuung regelmäßig als gleichwertig anzusehen sind (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nur teilweise nach und leistet der andere Elternteil einen entsprechend größeren Teil des Unterhalts, läge es an sich nahe, den Kinderfreibetrag im Verhältnis der jeweiligen Unterhaltsleistungen aufzuteilen. Eine andere als hälftige Aufteilung wäre jedoch in der Praxis, insbesondere im Massenverfahren der Lohnsteuer, nicht durchführbar. Als Lösung kann deshalb nur eine Regelung in Betracht kommen, die dem Elternteil, der seiner Verpflichtung nur teilweise nachkommt, gleichwohl den hälftigen Kinderfreibetrag beläßt oder aber seine Abtretung in voller Höhe an den anderen Elternteil vorschreibt.

Nach der bis Ende 1989 bestehenden Rechtslage konnte ein unterhaltspflichtiger Elternteil den hälftigen Kinderfreibetrag behalten, wenn er seiner Verpflichtung nicht nur zu einem unwesentlichen Teil, d. h. zu mindestens 50 v. H., nachkam. Dieser Regelung lag die Überlegung zugrunde, daß grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den hälftigen Kinderfreibetrag haben sollte, der den Unterhalt, dessen Berücksichtigung der Freibetrag dient, zum überwiegenden Teil leistet.

Wegen der unbefriedigenden Ergebnisse, zu denen diese Regelung für betreuende Elternteile führen konnte, ist mit Wirkung ab 1990 die 75 v. H.-Regelung eingeführt worden. Sie hat zur Folge, daß ein unterhaltspflichtiger Elternteil den hälftigen Kinderfreibetrag selbst dann an den anderen Elternteil verliert, wenn er überwiegend, jedoch zu weniger als 75 v. H., seiner Verpflichtung nachkommt und der andere Elternteil dementsprechend zu weniger als 50 v. H. der Verpflichtung des anderen Elternteils einspringt. Eine weitere Veränderung der Anforderungen zu Lasten des barunterhaltspflichtigen Elternteils wäre mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht in Einklang zu bringen; es würde dann nämlich einem Elternteil, der eine festgesetzte, z. B. nach der Düsseldorfer Tabelle bemessene Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind weitestgehend erfüllt, die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen völlig versagt werden. Diese Wirkung wäre mit den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 45, 104 [130 ff.]) über die steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen bei dauernd getrennt lebenden sowie nicht oder nicht mehr miteinander verheirateten Elternteilen nicht vereinbar.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Anreiz für den barunterhaltspflichtigen Elternteil, die Unterhaltszahlung zu reduzieren, durch Einführung der 75 v. H.-Regelung wesentlich gemindert worden.

5. Stimmt die Bundesregierung der Behauptung zu, daß die Unterhaltsleistung, die Kinder von ihren Eltern erhalten, mit denen sie in Haushaltsgemeinschaft leben, den Wert des bloßen Barunterhalts auch dann übersteigt, wenn dieser tabellengerecht erbracht wurde?

Das Gesetz (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB) stellt klar, daß die mit der Pflege und Erziehung erbrachten (realen) Leistungen und die finanziellen Leistungen des anderen (barunterhaltspflichtigen) Elternteils grundsätzlich gleichwertig sind. Ausnahmen von der Gleichwertigkeit sind allerdings anzunehmen, wo die Regelung zu einem erheblichen (finanziellen) Ungleichgewicht zwischen den Elternteilen führt. Es kommt auf die Verhältnisse des Einzelfalls an.

6. Wie gedenkt die Bundesregierung auf diesen Sachverhalt steuer- und sozialrechtlich zu reagieren?

Die Bundesregierung strebt im Hinblick auf die Ausführungen zur bestehenden Rechtslage in der Antwort zu Frage 4 keine steuerrechtlichen Änderungen an.

Obwohl beide Elternteile dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind, erhält in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil das Kindergeld und ggf. den Kindergeldzuschlag.

Können die realen und baren Unterhaltsleistungen der Eltern sowie Leistungen von Sozialleistungsträgern den notwendigen Lebensunterhalt eines Kindes nicht oder nur zum Teil abdecken, so besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

7. Wie viele minderjährige Kinder in der Bundesrepublik Deutschland, die bei alleinerziehenden Eltern leben, erhalten vom anderen Elternteil keinen oder einen Unterhalt, der niedriger als der unterste Tabellensatz für ihre Altersstufe ist?
8. Wie hoch ist der Anteil derjenigen unter den Vätern, die ihren Kindern keinen oder nur einen Teil des Finanzbedarfs leisten, wie hoch derjenigen unter den Müttern?

Der Bundesregierung liegen weder Untersuchungen noch statistisches Material vor, aus denen sich die angesprochenen Fragen beantworten ließen. Auch der Mikrozensus gibt darüber keine Auskunft.

Eine 1977 vom EMNID-Institut zu Fragen der Unterhaltssicherung von Kindern alleinstehender Elternteile durchgeführte Studie ist veraltet und kann für die Beantwortung nicht herangezogen werden. Damals hatten 31 v. H. alleinerziehender Mütter angegeben, trotz Bestehens eines Unterhaltsanspruchs des Kindes keinen, nicht ausreichenden bzw. nicht regelmäßigen Kindesunterhalt zu erhalten. Ob und welche Veränderungen seit 1977 eingetreten sind, ist nicht bekannt, da jüngere Untersuchungen zu diesen Fragen nicht vorliegen.

Die im Rahmen der Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes geführte Geschäftsstatistik ist für die Beantwortung der Frage nur eingeschränkt aussagekräftig, weil der Unterhaltsvorschuß nur Kindern unter zwölf Jahren (bis Ende 1992 Kindern unter sechs Jahren) und längstens für 72 Monate (bis Ende 1992 längstens für 36 Monate) gezahlt wird.

Unter dieser Einschränkung ergibt sich unter Berücksichtigung der Geschäftsstatistik, die nur für das alte Bundesgebiet bis Ende 1991 vollständig vorliegt, folgendes:

Laut Mikrozensus 1991 lebten im alten Bundesgebiet 399 000 Kinder unter sechs Jahren bei einem alleinerziehenden Elternteil. 134 154 Kinder hatten 1991 eine Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz erhalten; dies waren 33,6 v. H. aller Kinder unter sechs Jahren, die bei einem alleinerziehenden Elternteil lebten; für 1992 liegen entsprechende Zahlen noch nicht vor. Der Prozentsatz wird demnächst sicher ansteigen (etwa um vier bis sechs Prozentpunkte), weil der maximale Bezugszeitraum zum 1. Januar 1993 verdoppelt worden ist. Von den Ausgaben für Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz holt sich der Staat von den säumigen Unterhaltspflichtigen durch Rückgriff etwa 29 v. H. zurück. Diese Rückgriffsquote entspricht jedoch lediglich dem Verhältnis von Angaben zu Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, sie erlaubt daher keine Rückschlüsse auf das Ausmaß von Unterhaltspflichtverletzungen.

9. Wie hoch sind die jährlichen Aufwendungen der Unterhaltsvorschußkasse in den letzten beiden Jahren (bitte für Ost und West gesondert)?

Die Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) in den Jahren 1991 und 1992 sind – aufgliedert nach Ost und West – aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich:

Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (Kostenverteilung: Bund und Länder tragen jeweils 50 v. H.)

Jahr	Gesamt Mio. DM	alte Bundes- länder Mio. DM	neue Bundes- länder Mio. DM
1991	243,42	243,42	–
1992	297,38	255,94	41,44

Hierzu wird bemerkt, daß das Unterhaltsvorschußgesetz erst zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden ist und daher Aufwendungen für Unterhaltsvorschüßleistungen bis Ende 1991 ausschließlich im alten Bundesgebiet einschließlich Berlin-West zu verzeichnen sind.

10. Welche Anteile wurden in den letzten beiden Jahren von den barunterhaltspflichtigen Eltern zurückgezahlt (wieder bitte nach Ost und West gesondert)?

Die Anteile der durch die Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu verzeichnenden Rückflüsse aus den Ausgaben für Unterhaltsvorschüsse und -ausfalleistungen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

*Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes – UVG –
(auf den Bund und die Länder entfallen jeweils 50 v. H.)*

Jahr	Gesamt Mio. DM	Anteil an den Ausgaben	alte BL Mio. DM	Anteil an den Ausgaben	neue BL Mio. DM	Anteil an den Ausgaben
1991	64,76	26,6 v. H.	64,76	26,6 v. H.	–	–
1992	77,26	26 v. H.	75,98	29,7 v. H.	1,28	3,1 v. H.

11. Wie erklärt die Bundesregierung die Differenz?

Bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Jahres ist zu beachten, daß die Einnahmen nicht nur auf der Erfüllung von Unterhaltsansprüchen desselben Jahres beruhen, sondern auch von Unterhaltsansprüchen früherer Jahre.

Die Ursache für die große Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz beruht darauf, daß die Leistungen nach dem Gesetz nicht nur bei Unterhaltspflichtverletzung – als Unterhaltsvorschuß – gezahlt werden, son-

dem auch bei Leistungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils – als Unterhaltsausfalleistung. Der weitaus größere Teil der UVG-berechtigten Kinder erhält Ausfalleistungen. Zwar weist die UVG-Statistik Unterhaltsausfalleistungen und Unterhaltsvorschüsse nicht gesondert aus, aber wegen der bis Mitte 1990 bestehenden Rechtslage, die entweder einen Titel oder einen Ausnahmegrund, insbesondere die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung, voraussetzte, lassen die bis 1989 geführten UVG-Statistiken klar erkennen, daß etwa in 70 v. H. bis 75 v. H. der Fälle die Verfolgung des Unterhaltsanspruchs des Kindes aussichtslos ist. Das ergibt sich zum einen daraus, daß trotz des Grundsatzes des Titelerfordernisses in 60 v. H. der Fälle ein Unterhaltstitel des Kindes nicht vorgelegt werden konnte, weil die Rechtsverfolgung des Unterhaltsanspruches aussichtslos gewesen ist. In diesen Fällen haben sich die Kinder auf die Ausnahmeregelung berufen, die insbesondere in Fällen der Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils Anwendung gefunden haben – z. B. bei Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, niedrigem Einkommen oder Inhaftierung. Zum anderen kommt ein nicht unerheblicher Anteil der Fälle hinzu, in denen zwar ein Unterhaltstitel des Kindes vorgelegen hat, in denen jedoch die Vollstreckung wegen nachträglich eingetretener Leistungsunfähigkeit ausgeschlossen ist. Dieser Anteil kann mit 10 v. H. bis 15 v. H. angenommen werden.

Soweit es um die geringen Rückflüsse in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin) geht, ist zusätzlich zu bemerken, daß Unterhaltsvorschußleistungen dort erstmals im Jahr 1992 bewilligt worden sind und die mit Rücksicht hierauf auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche der Kinder in der Regel erst in den folgenden Jahren realisiert werden.

Mit den Ländern wird z. Z. ein Statistikvordruck erarbeitet, der die Ursachen für die geringen Rückflüsse transparenter macht. Er befindet sich bis Juni 1993 im Probelauf und wird 1994 bundesweit eingeführt.

12. Gegen wie viele barunterhaltspflichtige Eltern wurden in den Jahren 1991 und 1992 wegen des Verdachts der Unterhaltsverletzung ermittelt, wie viele wurden rechtskräftig verurteilt?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik, die jährlich vom Bundeskriminalamt Wiesbaden herausgegeben wird, hat 1990 10 886, 1991 14 259 und 1992 14 639 Fälle von Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 b StGB) erfaßt.

1990 wurden insgesamt 3 952 Personen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 b StGB) rechtskräftig verurteilt (Quelle: Strafverfolgung 1990, Arbeitsunterlage, jährlich herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden). Zahlen für die Jahre 1991 und 1992 liegen noch nicht vor.

13. Wie viele unterhaltspflichtige Eltern versuchten sich durch Wohnortwechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder durch Umzug in Länder der Europäischen Gemeinschaft der Unterhaltspflicht zu entziehen?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor.

14. In wie vielen Fällen wurden die Verfahren oder erkannte Freiheitsstrafen unter der Auflage ausgesetzt, daß die Unterhaltszahlungen erfolgen sollen?

Nach § 56 c Abs. 2 Nr. 5 StGB kann das Gericht die Weisung erteilen, den Unterhaltungspflichten nachzukommen.

Die Strafverfolgungsstatistik hat im Jahr 1990 1426 Personen erfaßt, die zu Freiheitsstrafen bzw. Strafarrest mit Bewährung verurteilt wurden und denen eine Weisung nach § 56 c Abs. 2 oder 3 StGB erteilt wurde. Ob es sich hierbei jedoch um eine Weisung zur Unterhaltszahlung handelt, läßt sich der Strafverfolgungsstatistik nicht entnehmen.

15. In wie vielen Fällen kam es danach zu einer regelmäßigen Unterhaltszahlung?

Hierzu liegen statistische Angaben nicht vor.

16. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das Problem der Familien Alleinerziehender zu lösen, deren Kinder ohne ausreichenden Barunterhalt bleiben?

Die Bundesregierung ist sich der Probleme bewußt, denen sich Alleinerziehende oft gegenübersehen und die vor allem dadurch gekennzeichnet sind, daß sie die Aufgaben der Erwerbstätigkeit, Pflege und Erziehung der Kinder sowie der Haushaltsführung allein bewältigen müssen. Sie brauchen daher besondere Hilfe und Solidarität von Staat und Gesellschaft. Die Förderung der Familien einschließlich der Ein-Eltern-Familie ist ein Kernstück der Regierungsarbeit. Dies ist in der Erhöhung und Verbesserung zahlreicher familienpolitischer Leistungen und Steuererleichterungen der letzten Jahre deutlich gemacht worden. Eine Reihe dieser Verbesserungen zielte auch auf eine Verbesserung der Lage Alleinerziehender.

Soweit sich die schwierige Erziehungssituation des alleinerziehenden Elternteils und seiner Kinder durch den Unterhaltsausfall verschärft, wird dem mit den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) begegnet. Das Gesetz gilt seit dem 1. Januar 1992 auch in den neuen Bundesländern; zum 1. Januar 1993 wurde die Altersgrenze von der Vollendung des sechsten auf die Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes angehoben und die Höchstleistungsdauer um weitere 36 Monate auf 72 Monate verlängert. Wegen der Knappheit der Haushaltsmittel beim Bund und den Ländern sind z. Z. weitere Leistungsverbesserungen beim UVG nicht möglich.

Wird der notwendige Lebensunterhalt von Kindern nicht ausreichend (z. B. durch Unterhaltsleistungen) gesichert, so besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der für die wirtschaftliche Situation von Alleinerziehenden besonders bedeutsamen Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist auch durch die Erweiterung der Freistellungsmöglichkeiten von der Arbeit bei schwerer Erkrankung eines Kindes geschaffen worden. Ein Anspruch auf Krankengeld für die Betreuung eines erkrankten Kindes besteht nunmehr für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus wurde der Anspruchszeitraum für jedes Kind bei Alleinerziehenden auf 20 Arbeitstage in jedem Kalenderjahr erhöht. Insgesamt besteht der Anspruch für höchstens 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

Ferner können Alleinerziehende ggf. auch in den ersten zwei Lebensjahren ihres Kindes neben dem Erziehungsgeld von 600 DM monatlich Sozialhilfe in Anspruch nehmen, da das Erziehungsgeld hierauf nicht angerechnet wird.

